

Haushaltssatzung

des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	841.941.913 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	846.314.452 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.221.390 EUR
somit auf	844.093.062 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	820.358.717 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	809.627.977 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 14.943.085 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.159.148 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 92.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	78.893.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt

17.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen

Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

50.250.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des
Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

1.952.638,84 EUR

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des
Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

198.510,16 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

75.000.000 EUR

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** wird für alle Gemeinden des Kreises auf **43,79 v.H.** der geltenden
allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte
und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe
von **26,55 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen
festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils
am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag,
werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen
Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO
NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 75% des Ansatzes auf dem Produkt- oder
Auftragssachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher
Verpflichtungen mindestens 250.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro
betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder
kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für
Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der
Rückzahlung von Zuweisungen dienen. Dies gilt außerdem für über- oder außerplanmäßige investive
Auszahlungen, die erforderlich werden, weil die Auszahlungen konsumtiv statt investiv geplant
wurden. Ferner gilt dies für pflichtige Sozialtransferaufwendungen der Kontengruppe 533.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist zweimal während des Haushaltsjahres über die
Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Die Wesentlichkeitsschwelle für geringfügige Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 81 Abs. 3 S. 2 GO NRW wird auf insgesamt 500.000 € festgesetzt. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine Nachtragssatzung erforderlich.

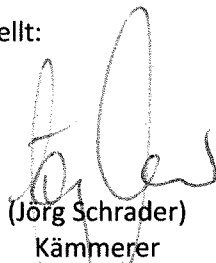
§ 10

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

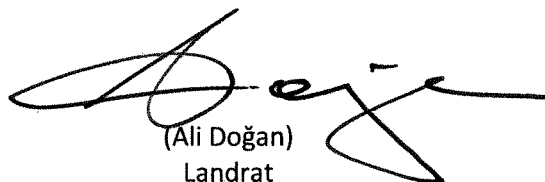
Minden, den 09.10.2026

aufgestellt:



(Jörg Schrader)
Kämmerer

bestätigt:



(Ali Doğan)
Landrat